

Badminton-Club 4303 Kaiseraugst

STATUTEN

Der Badminton-Club Kaiseraugst (nachfolgend BC genannt) wurde im Frühjahr 1977 gebildet und als Verein konstituiert.

1. Name, Sitz, Zweck und Haftbarkeit

- 1.1. Der BC ist ein konfessionell und politisch neutraler Verein gemäss ZGB Art. 60 & ff.
- 1.2. Er bezweckt die Förderung des Badmintonspiels. (Durch regelmässiges Training, durch Wettkämpfe und durch Kontakt mit anderen Clubs.) Daneben dient er der Pflege der Geselligkeit unter den Vereinsmitgliedern.

Er hat Sitz in Kaiseraugst.
- 1.3. Für die Verbindlichkeiten des BC haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

2. Mitgliedschaft

- 2.1. Aktivmitglieder sind die am Spielbetrieb regelmässig teilnehmenden Mitglieder.
 - 2.1.1 Juniorenmitglieder sind die am Spielbetrieb regelmässig teilnehmenden Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Der Übertritt zum Aktivmitglied erfolgt automatisch.
- 2.2. Passivmitglied ist, wer als Mitglied nicht aktiv am Spielbetrieb teilnimmt. Es hat kein Stimmrecht, solange es nicht mit der Ehrenmitgliedschaft ausgezeichnet worden ist.
- 2.3. Die Generalversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes mit einer Mehrheit von zwei Dritteln sämtlicher Mitglieder eine Person zum Ehrenmitglied ernennen, wenn sie sich um den Verein oder dessen Ziele in hervorragender Weise verdient gemacht hat.
- 2.4. Das Ehrenmitglied erwirbt die Rechte eines Aktivmitgliedes, hat aber keinen Beitrag zu entrichten.
- 2.5. Für den Beitritt zum BC ist spätestens beim zweiten Trainingsbesuch ein Aufnahmegesuch an den Vorstand einzureichen. Dieses Gesuch muss vom Vorstand innert Monatsfrist behandelt werden.
- 2.6. Die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten werden durch Einzahlung des ersten Mitgliederbeitrages erworben.

- 2.7. Wenn jemandem die Aufnahme in den BC verweigert wird, kann er an die Generalversammlung rekurrieren.
- 2.8. Der Austritt aus dem BC ist durch schriftliche Anzeige an den Präsidenten jederzeit möglich. Mit dem Austritt erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen
- 2.9. Der Vorstand kann aus wichtigen Gründen die Mitgliedschaft einzelner Mitglieder bis zur folgenden ordentlichen Generalversammlung suspendieren, wenn ein Mitglied
- durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des BC schädigt, namentlich, wenn es die Statuten gröblich verletzt.
 - seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein, nach erfolgter Mahnung, nicht nachkommt.

Die Generalversammlung beschliesst über die weitere Massregelung bzw. den Ausschluss des betreffenden Mitgliedes ohne Angabe von weiteren Gründen.

2.10. Jahresbeitrag

- 2.10.1 Jedes Mitglied (ausn. Ehrenmitglieder) ist zur Leistung eines Jahresbeitrages verpflichtet. Der Jahresbeitrag wird jährlich durch die GV festgelegt. Der entsprechende GV-Beschluss bildet einen integrierenden Bestandteil der Statuten. Die finanzielle Beitragspflicht ist für jedes Mitglied auf den Jahresbeitrag beschränkt.
- 2.10.2 Die Beiträge werden einmal jährlich erhoben
- 2.10.3 Die Beiträge sind bis zum Fälligkeitsdatum zu entrichten.
- 2.10.4 Erfolgt der Eintritt innerhalb einer Beitrittsperiode, ist pro Monat der Mitgliedschaft ein Zwölftel des Jahresbeitrages zu bezahlen.

3. Organisation

- 3.1. Die Organe des BC sind:
- die Generalversammlung
 - der Vorstand
 - der Rechnungsrevisor

DIE GENERALVERSAMMLUNG:

- 3.2.1. Die Generalversammlung bildet das oberste Organ.
- 3.2.2. Die Generalversammlung ist jährlich einmal im Frühjahr abzuhalten. Die Einladung hiezu muss vom Vorstand mindestens zwei Wochen vorher, unter Angabe der Traktanden, jedem Mitglied zugestellt werden.
- 3.2.3. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand oder nach den Bestimmungen des Gesetzes (ZGB Art. 64, Abs. 2) jederzeit einberufen werden.
- 3.2.4. Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen, sofern diese Statuten nichts anderes vorsehen. Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.
- 3.2.5. Stimmvertretung ist nicht gestattet.
- 3.2.6. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende der Generalversammlung.
- 3.2.7. Aufgaben der Generalversammlung sind:
- Abnahme des Protokolls der letzten GV
 - Behandlung der Mutationen
 - Abnahme der Jahresberichte Präsident, Spielleiter, Kassier, Revisor

- Genehmigung des Budgets
- Festsetzung von Beiträgen und Vergütungen

Die Beiträge bleiben jährlich gleich, und werden durch die GV neu bestätigt, Beitragsänderungen werden durch den Vorstand z.Hd. der GV beantragt.

- Wahlen von Vorstand, Revisor, Tagespräsident
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Behandlung von Rekursen und Suspensionen
- Behandlung der eingereichten Anträge

3.2.8. Anträge für die ordentliche Generalversammlung müssen dem Vorstand binnen einer Woche nach Bekanntgabe der Traktanden schriftlich eingereicht werden. Es gilt jeweils das Datum des Poststempels.

DER VORSTAND:

3.3.1. Die Generalversammlung wählt vier bis sechs Vorstandsmitglieder.

3.3.2. Der Vorstand kann einen besonderen Trainingsleiter und für die besonderen Trainingsaufgaben sowie in anderen speziellen Fällen einzelne Mitglieder einsetzen.

3.3.3. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

3.3.4. Jedes Vorstandsmitglied verpflichtet sich durch Annahme der Wahl, das ihm übertragene Amt bis zur ordnungsgemässen Bestellung eines Nachfolgers nach bestem Wissen und Gewissen auszuüben. Sollte ein Mitglied des Vorstandes während des Vereinsjahres ausscheiden, so ergänzt sich der Vorstand selbst.

3.3.5. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt ein Vereinsjahr, das von einer ordentlichen Generalversammlung bis zur anderen ordentlichen Generalversammlung gerechnet wird. Das Rechnungsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

3.3.6. Die abtretenden Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar, sofern sie nicht demissionieren.

3.3.7. Der Vorstand trägt insbesondere die Verantwortung für die

- Vertretung des BC nach aussen
- interne Geschäftsführung nach Massgabe der Statuten und Beschlüsse der Generalversammlung
- Aufnahme, Klassierung und allfällige Suspendierung von Mitgliedern
- Vorbereitung der Generalversammlung und Festsetzung der Traktanden
- Verwaltung der Kasse und jährliche Berichterstattung
- Regelung des Spielbetriebs vorbehältlich Art. 4.5.

3.3.8. Der Präsident und der Kassier zeichnen einzeln.

3.3.9. Ausgaben ausserhalb des ordentlichen Budgets, die den Betrag von Fr. 100.-- übersteigen, unterliegen der Zustimmung des gesamten Vorstandes.

DIE RECHNUNGSREVISOREN:

3.4. Die Rechnungsrevisoren werden von der Generalversammlung auf 2 Jahre gewählt. Sie können für zwei aufeinanderfolgende Amtsperioden wiedergewählt werden. Sie haben zu Handen der Generalversammlung die Jahresrechnung und den Vermögensstand zu prüfen und einen schriftlichen Bericht zu erstatten.

4. Spielbetrieb

- 4.1. Für den Spielbetrieb des BC gelten nur die jeweils gültigen Regeln des Schweiz. Badminton-Verbandes oder beim Fehlen einer solchen Organisation diejenigen der Internationalen Badminton-Federation.
- 4.2. Jeder Spieler hat sein Racket selbst zu stellen. Das übrige Material beschafft der Club.
- 4.3. Für etwaige Folgen eines Unfalles während des Spielbetriebs haben die Mitglieder selbst aufzukommen.
- 4.4. Für einen geregelten internen Spielbetrieb ist der Spielleiter verantwortlich, insbesondere dafür, dass alle Mitglieder angemessene, gleichwertige Spielmöglichkeiten haben. Die Mitglieder sollen den Spielleiter in seinen Bemühungen unterstützen und sich ausnahmslos seinen Anforderungen fügen.
- 4.5. Anregungen oder Beschwerden bezüglich des Spielbetriebes müssen schriftlich an den Gesamtvorstand gerichtet werden und sind von diesem binnen eines Monats zu überprüfen und zu genehmigen, bzw. abzulehnen. Bei Genehmigung ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb eines Monats den Mangel zu beheben und nötigenfalls einer Generalversammlung vorzulegen. Bei Ablehnung kann das betroffene Mitglied an die Generalversammlung rekurrieren.
- 4.6. Ueber die Zulassung von Passivmitgliedern und von Gästen zum aktiven Spiel entscheidet der Spielleiter mit dem Vorstand.
- 4.7. Der Vorstand befindet über die Durchführung interner Turniere, über die Teilnahme an den nationalen Clubmeisterschaften und die Vertretung des Clubs an öffentlichen Meisterschaften und Turnieren. Er arrangiert nach Möglichkeit Freundschaftsspiele mit anderen Clubs.
- 4.8. Der Vorstand kann bei einem die Trainingsmöglichkeiten des BC übersteigenden Mitgliederbestands eine Aufnahmesperre für Neumitglieder verhängen. Die Höhe der Grenze wird vom Vorstand festgelegt. Sofort nach Inkrafttreten dieser Sperre ist vom Vorstand eine Warteliste zu führen. Dies ist den Clubmitgliedern bekanntzugeben.
5. **Schlussbestimmungen**
- 5.1. Die Auflösung des BC kann jederzeit durch die Generalversammlung herbeigeführt werden, wenn drei Viertel aller Mitglieder zustimmt.
- 5.2. Eine die Auflösung beschliessende Generalversammlung entscheidet über die Verwendung des verbleibenden Clubvermögens nach durchgeführter Liquidation des BC.

Kaiseraugst, April 2010

A:BCK03
12.90/10.94/5.99/hz

2.1.1 Ergänzung Junioren; 04.2010 /FMo